

ZIVILSTAND

Inhaltsübersicht

1. **Rechtsquellen**
2. **Entstehung**
3. **Allgemeine Bestimmungen**
4. **Bedeutung**
5. **Aufgaben**
6. **Registersystem INFOSTAR**
7. **Beurkundung des Personenstandes**
 - Geburt*
 - Tod*
 - Kindesanerkennung*
 - Bürgerrecht*
 - Ehe*
 - Ehevorbereitung*
 - Trauungsermächtigung und Ehefähigkeitszeugnis*
 - Trauung*
8. **Familienregister**
9. **Zivilstandsdokumente**
10. **Mitteilungen von Amtes wegen**
11. **Bescheinigungen und Bestätigungen**

1. Rechtsquellen

Bund

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) SR 101
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) SR 210
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>
- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG) SR 291
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19870312/index.html>
- Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, SR 141.0
BüG)
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20092990/index.html>
- Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV) SR 211.112.2
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20040234/index.html>
- Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom SR 211.231
18. Juni 2004 (PartG)
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022194/index.html>

Kanton

- Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft vom 19. April 2018 (BüG BL) SGS 110
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/110
- Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008 (ARG) SGS 111
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/111
- Anmeldungs- und Registerverordnung vom 13. Mai 2014 (ARV) SGS 111.11
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/111.11/versions/896
- Dekret über das Zivilstandswesen vom 12. März 1998 SGS 211.1
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/211.1

2. Entstehung

Das Zivilstandswesen, wie wir es heute kennen, durchlief eine lange und historische Entwicklung, die bis ins 19. Jahrhundert zurückgeht. Die jüngste Veränderung im Eherecht: Seit 2022 gilt hierzulande die "Ehe für alle".

Die Beurkundung der Zivilstandsfälle ist heute auf der ganzen Welt üblich und schlägt sich vor allem in der Führung von Geburts-, Anerkennungs-, Ehe- und Todesregistern nieder. Die Beurkundungen finden heute bereits in vielen Ländern in elektronischer Form statt.

3. Allgemeine Bestimmungen

Die Zivilstandskreise werden von den Kantonen festgelegt.

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es nur einen Zivilstandskreis; die Zivilrechtsverwaltung in Arlesheim.

4. Bedeutung

Der Personenstand bestimmt die persönlichen Fähigkeiten im Zivilrecht (Handlungsfähigkeit, Erbfähigkeit, Ehefähigkeit etc.) und die Rechtsstellung in der Familie (Abstammung, Ehehindernisse, Pflichtteile im Erbrecht, Unterhaltsansprüche etc.). Auf dem Personenstand beruht aber auch die öffentlich-rechtliche Stellung (Bürgerrecht, Stimmrecht, Wählbarkeit etc.). Die Feststellung und Beurkundung des Personenstandes ist somit für die ganze Rechtsordnung von grundlegender Bedeutung.

5. Aufgaben

Die Zivilstandsämter haben die Aufgabe, durch amtliche Beurkundungen die persönliche und familienrechtliche Stellung des Menschen festzuhalten und ihm damit zu ermöglichen, die verschiedenen, ihm zustehenden Rechte wahrzunehmen. Dies setzt voraus, dass die Beurkundungen obligatorisch sind und nach einem einheitlichen Schema vorgenommen werden.

Die Eintragungen im Personenstandsregister dienen als Grundlage u.a. für:

- Die personen- und familienrechtliche Stellung aller Bürgerinnen und Bürger (Ausstellung von Zivilstandsdokumenten)
- Den Nachweis des Bürgerrechts in der Heimatgemeinde und damit des Schweizer Bürgerrechts
- Das Funktionieren der Einwohnerregister der Gemeinden
- Die Ausstellung von Ausweispapieren (Identitätskarte, Reisepass usw.)
- Kinderschutzrechtliche Massnahmen (Vaterschaftsklagen, Sicherstellung des Kindeswohles, Kindeserkennung usw.)
- Die Feststellung der gesetzlichen Erben
- Das Bestattungswesen
- Die Bevölkerungsstatistik
- Familien-/Ahnenforschungen und wissenschaftliche Erhebungen

6. Registersystem INFOSTAR (Informatisiertes Standesregister)

Hierzulande sind alle Zivilstandsämter an der schweizerischen zentralen Datenbank angeschlossen und alle Zivilstandsereignisse (Geburten, Eheschliessungen, Todesfälle usw.) werden in einem digitalen System (Infostar) beurkundet.

Der Datentransfer von den Zivilstandsämtern zu den Einwohnerregistern erfolgt digital.

In Infostar werden Zivilstandsereignisse und Familienbeziehungen den Personen individuell zugeordnet.

7. Beurkundung des Personenstandes

Im Elektronischen Personenstandsregister werden erfasst:

- Geburt;
- Findelkind;
- Tod;
- Tod einer Person mit unbekannter Identität;
- Kindesanerkennung;
- Bürgerrecht;
- Ehe;
- Eheauflösung;
- Namensänderung;
- Adoption;
- Verschollenerklärung;
- Geschlechtsänderung;
- Umwandlung von einer eingetragenen Partnerschaft in Ehe
- Eintragung einer Partnerschaft
- Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Geburt

Mit der Eintragung der Geburt wird der qualifizierte Beweis (Art. 9 ZGB) über den Beginn der Rechtspersönlichkeit (Art. 31 Abs. 1 ZGB) geschaffen. Als Geburt werden die Lebend- und die Totgeburten beurkundet. Als Totgeburt wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt. Ebenso verhält es sich bei der Auffindung eines Findelkindes (ein ausgesetztes Kind unbekannter Abstammung).

Beurkundet werden die Geburten im Zivilstandskreis, in dem sie stattfinden. Die Meldung der Geburt ist innert drei Tagen dem Zivilstandsamt schriftlich, elektronisch oder durch persönliche Vorsprache zu melden.

Erfolgt die Geburt in einem Spital oder vergleichbaren Einrichtung, wird diese von dort aus gemeldet. Bei einer Hausgeburt können die Hebamme, bei der Geburt anwesende Personen oder die Mutter melden.

Beim Zivilstandsamt sind die erforderlichen Unterlagen für die Beurkundung des Personenstandes (Erfassung in INFOSTAR) sowie neue Niederlassungsbescheinigungen der Eltern.

Wird eine Totgeburt gemeldet, ist zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung einzureichen.

Sind die Eltern miteinander verheiratet, so bestimmen beide Elternteile gemeinsam den oder die Vornamen ihres Kindes. Das Gleiche gilt, wenn der Vater das Kind anerkannt hat und die Eltern vor der Geburt des Kindes erklärt haben, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben möchten (Kindesanerkennung des Vaters vorausgesetzt). Andernfalls steht die Wahl der Mutter zu, wenn sie über das alleinige Sorgerecht verfügt. Das Kind erhält in diesem Fall auch den Ledignamen der Mutter. Bei einer Kindsanerkennung und damit gemeinsamer elterlicher Sorge können die Eltern erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll.

Für die gemeinsamen, während der Ehe geborenen Kinder, gilt betreffend Familiennamen folgendes:

- Hat sich das Ehepaar für einen gemeinsamen Familiennamen entschieden, werden auch die Kinder diesen Namen tragen.
- Kinder von verheirateten Eltern mit unterschiedlichem Namen erhalten den Ledignamen des Elternteils, den die Eltern bei der Heirat für ihre Kinder gewählt haben. Innerhalb eines Jahres nach der Geburt des ersten Kindes können die Eltern gemeinsam beantragen, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils erhält.

Die Handhabung bei gleichgeschlechtlichen Paaren ist gleich.

Ausländische Eltern können gemäss internationalem Privatrechtgesetz die Familiennamensführung des Kindes ihrem Heimatrecht unterstellen. Bei einer Geburt eines Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung (Geschlecht kann nicht eindeutig festgestellt werden), kann die Beurkundung der Geburt zunächst ohne Geschlecht erfolgen. Das Geschlecht ist jedoch spätestens 3 Monate nach der Geburt nachgemeldet werden.

Tod

Mit der Eintragung des Todes wird der qualifizierte Beweis (Art. 9 ZGB) über das Ende der Rechtspersönlichkeit (Art. 31 Abs. 1 ZGB) geschaffen. Der Tod wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem er erfolgte. Leichenfunde werden im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Leiche gefunden wurde.

Die Meldung des Todes ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt schriftlich, elektronisch oder durch persönliche Vorsprache zu melden.

Ist der Tod in einem Spital, einer Klinik oder einem Heim eingetreten, so erfolgt die schriftliche Anzeige durch diese Institutionen. Erfolgte der Tod zu Hause, so haben die Familienangehörigen oder die von ihnen Bevollmächtigten die Anzeige beim Zivilstandsamt zu erstatten. Im Kanton Basel-Landschaft sind die Einwohnergemeinden zur Meldung verpflichtet.

Bei der Meldung sind die Todesbescheinigung (Original) des Arztes sowie alle notwendigen Unterlagen für die Beurkundung des Personenstandes (Erfassung in INFOSTAR) beizulegen.

Erst nach der Meldung des Todes oder des Leichenfundes darf die Leiche bestattet oder ein Leichenpass ausgestellt werden.

Kindesanerkennung

Das Kindesverhältnis zur biologischen Mutter entsteht mit der Geburt eines Kindes. Ist die Mutter verheiratet, so entsteht das Kindesverhältnis zum anderen Elternteil aufgrund der Ehe. Ist die Mutter unverheiratet, so entsteht es aufgrund der Anerkennung oder durch gerichtliche Feststellung. Als Kindesanerkennung gilt die Anerkennung eines Kindes, das nur zur Mutter in einem Kindesverhältnis steht, durch dessen Vater. Die Anerkennung kann vor oder nach der Geburt erfolgen. Bei Wohnsitz in der Schweiz kann die Anerkennung bei jedem Zivilstandsamt erfolgen.

Durch die freiwillige Anerkennung wird das Kindesverhältnis zwischen dem mit der Mutter nicht verheirateten Vater und seinem Kind mit den entsprechenden gegenseitigen Rechten und Pflichten begründet (Art. 260 ZGB).

Die Anerkennung begründet die rechtliche Verwandtschaft zwischen dem anerkennenden Vater und dem Kind.

Diese Verwandtschaftsbeziehung beinhaltet vor allem:

- die Unterhaltspflicht des anerkennenden Vaters gegenüber dem Kind;
- das grundsätzliche Recht des anerkennenden Vaters auf angemessenen persönlichen Kontakt mit dem unmündigen Kind;
- die gegenseitige Erbberechtigung zwischen dem anerkennenden Vater und dem Kind;
- die gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen dem anerkennenden Vater und dem Kind.

Seit 2000 ist auch eine gemeinsame elterliche Sorge möglich. Art. 298a ZGB lautet:

"Haben die Eltern sich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt, so überträgt ihnen die Vormundschaftsbehörde auf gemeinsamen Antrag die elterliche Sorge, sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist."

Seit 2014 können unverheiratete Eltern beim Zivilstandsamt die Anerkennung durch den Vater und damit die gemeinsame elterliche Sorge erklären.

Seit 2006 erwirbt das unmündige ausländische Kind durch die Anerkennung eines schweizerischen Vaters das Schweizer Bürgerrecht. Kinder, die vor diesem Datum geboren sind, können erleichtert eingebürgert werden.

Bürgerrecht

Das Schweizer Bürgerrecht wird durch Geburt erworben, wenn ein Elternteil das Schweizer Bürgerrecht besitzt.

Seit 2006 erwirbt ein unmündiges ausländisches Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, das Schweizer Bürgerrecht durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater (Anerkennung oder Vaterschaftsfeststellung).

Heutzutage behalten in der Eheschliessung beide das bisherige Bürgerrecht.

Ausländische Staatsangehörige erwerben durch die Eheschliessung das Schweizer Bürgerrecht nicht, können sich jedoch erleichtert einbürgern lassen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt haben und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger leben. Wohnen die Ehegatten im Ausland, müssen sie sechs Jahre in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger leben und mit der Schweiz eng verbunden sein.

Die ordentlichen Einbürgerungen richten sich nach dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BÜG).

Ehe

Das Recht auf Ehe steht unter dem Schutz des Bundes. Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus anderen polizeilichen Gründen beschränkt werden. Das Vorbereitungsverfahren muss zwingend vom zuständigen Zivilstandsamt des Wohnortes der Braut oder des Bräutigams eingeleitet werden.

Um die Ehe eingehen zu können, müssen die Brautleute das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein.

Das Paar darf nicht in gerader Linie verwandt sein. Die Ehe ist auch zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern (es ist gleichgültig, ob die Verwandtschaft durch Abstammung oder Adoption begründet ist) verboten.

Personen mit umfassender Beistandschaft benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Ehevorbereitung

In der Schweiz kann eine Ehe erst nach durchgeführtem Vorbereitungsverfahren geschlossen werden. Die Verlobten stellen das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens beim Zivilstandsamt des Wohnortes einer Person des Paares. Sie müssen persönlich erscheinen. Sie haben ihre Personaldien mittels Dokumente zu belegen und beim Zivilstandsamt zu erklären, dass sie die Ehevoraussetzungen erfüllen.

Die sich im Ausland aufhaltenden Verlobten können das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens sowie die Erklärung über die Voraussetzungen bei der Schweizerischen Vertretung (Konsulat oder Botschaft) einreichen bzw. unterzeichnen.

Das Zivilstandsamt prüft, ob

- seine Zuständigkeit gegeben ist,
- die nötigen Dokumente und Erklärungen vorliegen,
- die Identität der Verlobten feststeht (Pass oder Identitätskarte muss vorgelegt werden),
- die Ehefähigkeit beider Verlobten feststeht,
- keine Ehehindernisse vorliegen.

Sind alle Ehevoraussetzungen erfüllt, so eröffnet das Zivilstandsamt den Verlobten schriftlich den Entschluss, dass die Trauung stattfinden kann und teilt ihnen die gesetzlichen Fristen mit.

Die Trauung findet spätestens 3 Monate, nachdem der Abschluss des Vorbereitungsverfahrens mitgeteilt wurde, statt.

Beide behalten ihren bisherigen Namen und ihr Bürgerrecht. Möchte das Ehepaar jedoch einen gemeinsamen Familiennamen führen, ist dies weiterhin möglich. Die Ehegatten haben dann die Wahl, den Ledignamen des einen als Familienname zu führen.

Diese Möglichkeiten bieten sich ebenfalls gleichgeschlechtlichen Paaren, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Die eingetragene Partnerschaft wurde 2022 durch die "Ehe für alle" ersetzt. Somit können gleichgeschlechtliche Paar eine Ehe eingehen. Bisherige eingetragene Partnerschaften bleiben bestehen. Die Paare können diese jedoch in Ehe umwandeln.

Zur Entgegennahme der Erklärung ist die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte, bei welchem das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung eingereicht werden muss, oder das Zivilstandsamt des Trauungsortes zuständig. Findet die Trauung im Ausland statt, so ist die Namensklärung vor der Eheschliessung beim Zivilstandsamt in der Schweiz oder bei der Schweizer Vertretung im Ausland abzugeben.

Trauungsermächtigung und Ehefähigkeitszeugnis

Wollen die Verlobten die Ehe in einem anderen Zivilstandskreis schliessen, so stellt ihnen das Zivilstandsamt eine Trauungsermächtigung aus. Aufgrund dieser Ermächtigung kann die Eheschliessung innerhalb der angegebenen Frist (3 Monate) bei einem anderen schweizerischen Zivilstandsamt erfolgen.

Hat eine Person des Paares das Schweizer Bürgerrecht und soll die Eheschliessung im Ausland stattfinden, so ist nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens ein Ehefähigkeitszeugnis auszustellen, welches bestätigt, dass die angegebenen Brautleute im Ausland die Ehe schliessen können und diese in der Schweiz anerkannt wird. Ob ein Ehefähigkeitszeugnis benötigt wird, hängt vom jeweiligen Land ab.

Trauung

Der Trauungstermin wird mit den Verlobten festgelegt. Die Trauung findet im amtlichen Trauungsort statt. Sie ist öffentlich und wird in Anwesenheit von zwei mündigen und handlungsfähigen Zeuginnen oder Zeugen durchgeführt.

Die Trauungen erfolgen in der Amtssprache, d.h. in deutscher Sprache. Es ist dem Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin überlassen, die Trauung auch in einer ihr bekannten anderen Sprache zu halten. Gegebenenfalls haben die Brautleute einen Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin mitzubringen. Übersetzerinnen und Übersetzer dürfen nicht mit den Brautleuten verwandt sein. Analoges gilt bereits beim Ehevorbereitungsverfahren.

Die Trauung wird vollzogen, indem der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin den Verlobten einzeln die Frage stellt, ob sie miteinander die Ehe eingehen wollen. Haben beide diese Frage bejaht, so erklärt der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin die Ehe als rechtsgültig geschlossen.

Die Ehegatten, die Trauzeugen und die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte unterzeichnen anschliessend die Bestätigung der Eheschliessung. Dem Ehepaar wird der Familienausweis (früher Familienbüchlein) ausgehändigt.

Die kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf in der Schweiz erst nach der vollzogenen Ziviltrauung stattfinden. Im Übrigen hat die in der Schweiz vollzogene kirchliche Trauung keine rechtliche Wirkung.

9. Zivilstandsdokumente

Jede Person kann beim Zivilstandsamt des Ereignis- oder Heimatortes Auskunft über die Daten verlangen, die über sie geführt werden. Die Auskunft wird in Form eines Registerauszuges oder einer Bestätigung erteilt. Zivilstandsdokumente werden nur an die Betroffenen selber oder an die gesetzlichen Vertreter (Eltern unmündiger Kinder, Vormund oder Beistand) und Bevollmächtigten (Anwalt, Notar oder Familienmitglieder) abgegeben. Schweizerischen Gerichten und Verwaltungsbehörden werden die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlichen Personendaten auf Verlangen bekannt gegeben.

Dokumente wie Heimatscheine und Personenstandsausweise sind beim für den Heimatort zuständigen Zivilstandsamt zu beantragen.

Familienschein, Geburtsscheine und Todesurkunden sind beim jeweiligen Zivilstandsamt des Ereignisortes zu beantragen.

10. Mitteilungen von Amtes wegen

Von Amtes wegen werden an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes folgende Ereignisse gemeldet:

- Geburten
- Kindsanerkennungen
- Todesfälle
- Eheschliessungen
- Auflösung von eingetragenen Partnerschaften und Umwandlung in Ehe
- Scheidungen
- Namensklärungen
- Namensänderungen
- Einbürgerungen / Änderungen Bürgerrecht
- Aufhebungen von Kindesverhältnissen
- Feststellungen von Kindesverhältnissen
- Adoptionen
- Geschlechtsänderungen
- Verschollenerklärungen
- Umfassende Beistandschaft
- Umgesetzter Vorsorgeauftrag

11. Bescheinigungen und Bestätigungen

Die Bescheinigung erteilt Auskunft über das Nichtvorhandensein (negative Feststellung) einer Eintragung und den Hinweis auf das in Betracht gezogene Register.

Die Bestätigung gibt Auskunft über die Existenz von Zivilstandstatsachen und erwähnt das in Betracht gezogene Register.

Testfragen

Fragen

1. Wer ist zuständig für das Begräbniswesen?
2. Welches sind die Verpflichtungen der Gemeinden in Bezug auf das Bestattungswesen?
3. Wann darf eine Bestattung erst erfolgen?
4. Welches ist die Ruhezeit für Gräber?
5. Wo können Kremationen vorgenommen werden?
6. Wann ist die Gemeinde zuständig für die Entgegennahme der Todesanzeige?
7. Wer ist zur Anzeige des Todes verpflichtet?
8. Was ist von der anzeigepflichtigen Person unbedingt beizubringen?

Antworten

- Die Einwohnergemeinden unter Aufsicht des Regierungsrates.
- Die Gemeinden sind verpflichtet, einen eigenen Friedhof anzulegen und zu unterhalten.
 - Die Gemeinden haben die Leichen der in ihren Gemeinden verstorbenen oder verunglückten Personen ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf Religion oder Heimat auf ihren Friedhöfen in ordentlicher Weise zu beerdigen.
 - Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Aufbewahrung der Leichen besondere Lokalitäten zur Verfügung zu stellen.
- Erst nach ärztlicher Leichenschau und nach erfolgter Eintragung im Todesregister. Ausserdem soll sie nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes stattfinden.
- Für Kinder: 10 Jahre.
 - Für Erwachsene: 20 Jahre.
- Der Kanton Basel-Landschaft hat mit dem Kanton Basel-Stadt einen Vertrag abgeschlossen, wonach die im Kanton Basel-Landschaft Verstorbenen im Krematorium Basel-Stadt kremiert werden können.
- Sie ist nur dann zuständig, wenn die verstorbene Person in dieser Gemeinde wohnhaft war, in der Wohngemeinde verstorben ist und sich in dieser Gemeinde kein Zivilstandesamt befindet.
- der Ehegatte
 - die Kinder und deren Ehegatten
- sodann der Reihe nach:
- die der verstorbenen Person nächstverwandte ortsanwesende Person
 - die dem Haushalt vorstehende Person, in dem der Tod erfolgte
 - jede Person, die beim Tod zugegen war
- Eine ärztliche Todesbescheinigung.